

Amtsgericht Frankenberg (Eder)

Aktenzeichen: 6 C 145/10 (2)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet am:

05.11.2010

Mohry, Justizangestellte

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes
Urteil

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Md. z.	Ke. z.	K.	St.	Prakt.	Erh.	St.	Ve.	Ver.
EILT K/S	St. z. z.	St. z. z.	17. NOV. 2010				St. z. z.	St. z. z.
St. z. z.	St. z. z.	St. z. z.	erledigt am				St. z. z.	St. z. z.
St. z. z.	St. z. z.	St. z. z.	erledigt von:				St. z. z.	St. z. z.
St. z. z.	St. z. z.	St. z. z.	St. z. z.	St. z. z.	St. z. z.	St. z. z.	St. z. z.	
St. z. z.	St. z. z.	St. z. z.	St. z. z.	St. z. z.	St. z. z.	St. z. z.	St. z. z.	

In dem Rechtsstreit

_____ GmbH vertr. d. GF _____
Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte _____
& Partner: _____
Geschäftszeichen: _____

gegen

_____ Versicherung AG vertreten durch den Vorstand d. vertr. d. Vorstandsvorsitzen-
den _____
Geschäftszeichen: Schd.Nr.: _____
Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. _____
Geschäftszeichen: _____

hat das Amtsgericht Frankenberg (Eder) durch die Richterin am Amtsgericht Wagner auf-
grund der mündlichen Verhandlung vom 04.08.2010 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 240,35 € nebst 5 Prozentpunkten
über dem Basiszinssatz seit dem 26.02.2010 nebst außergerichtlicher Rechts-
anwaltskosten von 39,00 € zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 64 % und die Beklagte 36
% zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

(Von der Abfassung des Tatbestandes wird gemäß § 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.)

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht einen Anspruch auf Ersatz restlicher Mietwagenkosten in Höhe von 240,35 € aufgrund des Verkehrsunfalls vom 18.01.2010 aus §§ 7, 17, 18 StVG i. V. m. § 115 VVG.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann ein Geschädigter nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als Herstellungsaufwand Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen (vgl. BGH, Urteil vom 02.02.2010, Az.: VI ZR 7/09, m. w. N.; zitiert nach juris). Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass der Geschädigte auch Mietwagenkosten zum „Unfallersatztarif“ ersetzt bekommen kann, d. h. ein unfallbedingter Aufschlag auf die Mietwagenkosten erfolgen kann, wenn unfallspezifische Kostenfaktoren einen höheren Tarif rechtfertigen. Dieser unfallbedingte Aufschlag kann gemäß § 287 ZPO geschätzt und mit einem prozentualen Aufschlag auf den „Normaltarif“ bemessen werden (vgl. BGH, Urteil vom 02.02.2010, Az. VI ZR 7/09, zitiert nach juris).

Die Frage, ob ein Unfallersatztarif aufgrund unfallspezifischer Kostenfaktoren erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB ist, kann offen bleiben, wenn feststeht, dass dem Geschädigten ein günstigerer „Normaltarif“ in der konkreten Situation ohne weiteres zugänglich war, so dass ihm eine kostengünstigere Anmietung unter dem Blickwinkel der ihm gemäß § 254 BGB obliegenden Schadensminderungspflicht zugemutet werden konnte (vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 24.06.2010, Az. 16 U 14/10, m. w. N., zitiert nach juris).

Diese Frage kann auch offen bleiben, wenn zur Überzeugung des Tatrichters feststeht, dass dem Geschädigten die Anmietung zum „Normaltarif“ nach den konkreten Umständen nicht zugänglich gewesen ist, denn der Geschädigte kann in einem solchen Fall einen den „Normaltarif“ übersteigenden Betrag auch dann verlangen, wenn die Erhöhung nicht durch unfallspezifische Kostenfaktoren gerechtfertigt wäre (vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 24.06.2010, Az. 16 U 14/10, m. w. N., zitiert nach juris). Vorliegend hat die Klägerin nicht dargetan, dass dem Geschädigten ein günstigerer

Tarif ohne unfallbedingten Aufschlag auf den „Normaltarif“ in der konkreten Situation nicht zugänglich gewesen wäre. Es ist nicht vorgetragen, dass der Geschädigte sich nach günstigeren Tarifen erkundigt hat.

Auch die von der Klägerin vorgetragene Umstände wie die kurzfristige Vermietung des Fahrzeugs ohne Bonitätsprüfung, ein höherer Verwaltungsaufwand, fehlendes Bekanntsein der Mietdauer zur Zeit der Anmietung und unklare Haftungslage bezüglich des Unfalls rechtfertigen vorliegend noch keinen unfallbedingten Aufschlag. Dabei ist zu sehen, dass der Geschädigte nach dem Unfall am 18.01.2010 erst am 25.01.2010 das Ersatzfahrzeug angemietet hat. Eine Eil- oder Notsituation lag damit nicht vor. Dass der Geschädigte daher im konkreten Fall auf die Hinnaahme unfallspezifisch kostenerhöhender Umstände angewiesen war, ist daher nicht dargetan.

Die Klägerin kann daher vorliegend lediglich die Mietwagenkosten aufgrund eines „Normaltarifs“ nebst eventuell erforderlichen Zusatzkosten, jedoch ohne weiteren unfallbedingten Aufschlag, geltend machen.

Die Höhe des „Normaltarifs“ kann gemäß § 287 ZPO geschätzt werden. Die Art der Schätzungsgrundlage gibt § 287 ZPO nicht vor. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden und ferner dürfen wesentliche die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Acht bleiben. Auch darf das Gericht in für die Streitentscheidung zentralen Fragen auf nach Sachlage unerlässliche fachliche Erkenntnisse nicht verzichten. Gleichwohl können in geeigneten Fällen Listen oder Tabellen bei der Schadensschätzung Verwendung finden (vgl. BGH, Urteil vom 02.02.2010, Az. VI ZR 7/09, m. w. N., zitiert nach juris).

Das Gericht berechnet den „Normaltarif“ hier unter Anwendung des § 287 ZPO aus dem Mittelwert zwischen der von der Klägerin herangezogenen Schwacke-Liste und dem von der Beklagten angewendeten Fraunhofer Mietpreisspiegel. Beide Listen sind grundsätzlich als Schätzungsgrundlage geeignet. Beide weisen jedoch Vor- und Nachteile gegenüber der jeweils anderen Liste auf (vgl. ebenfalls den Mittelwert beider Listen zugrunde legend: LG Bielefeld, Beschluss vom 20.05.2010, Az. 21 S 46/09; LG Köln, Urteil vom 12.05.2010, Az. 13 S 276/09; AG Schleswig, Urteil vom 08.06.2010, Az. 3 C 117/10; AG Düsseldorf, Urteil vom 28.07.2010, Az. 47 C 2747/10; LG Karlsruhe, Urteil vom 14.05.2010, Az. 9 S 442/09, alle zitiert nach juris).

So ergeben sich Zweifel an der Schwacke-Liste aus der Art der Datenermittlung, nämlich daraus, dass der Verwendungszweck für die abgefragten Daten gegenüber den Mietwagenunternehmen offen gelegt wurde, so dass nicht auszuschließen ist, dass einige Mietwagenunternehmen im eigenen Interesse höhere Beträge angegeben haben. Die Beklagte führt weiter an, dass bei der Preiserhebung für die Schwacke-Liste bzgl. 1/3 der Unternehmen keine eigenen Preiserkundigungen durch die Fa. eurotaxSCHWACKE vorgenommen wurden, sondern sie auf die Befragung von „Mietwagenorganisationen“ vertraut hat. Auch ist nicht bekannt, in welchem Umfang es bei der Befragung zu Datenausfall gekommen ist.

Bedenken gegen die Fraunhofer Liste können sich daraus ergeben, dass sie auf einer von der Versicherungswirtschaft in Auftrag gegebenen Studie beruht, d. h. hier Bedenken gegen die Neutralität aufkommen können. Zudem weist die Fraunhofer Liste ein größeres Raster auf (bei den telefonisch erfragten Werten nur einstellige Postleitzahlengebiete, bei den Internetwerten nur zweistellige Postleitzahlengebiete) und trägt damit örtlichen Preisunterschieden weniger Rechnung. Zudem hat man bei der Datenerhebung die Legende verwendet, ein Fahrzeug erst in

einer Woche zu benötigen.

Die Klägerin führt als weiteren Nachteil der Fraunhofer Liste an, dass für die Internetrecherche lediglich AVIS, BUDGET, ENTERPRISE, EUROP CAR, HERTZ und SIXT berücksichtigt worden seien und auch 58 % der Telefonbefragungen bei den o. g. Mietwagenunternehmen durchgeführt worden seien, so dass die mittelständischen Anbieter nicht ausreichend Berücksichtigung gefunden hätten, die Erhebung daher nicht repräsentativ sei.

Aufgrund der Vor- und Nachteile beider Listen kann das Gericht nicht zu dem Ergebnis kommen, lediglich die eine oder die andere Liste als Schätzungsgrundlage heranzuziehen. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens ist jedoch ebenfalls nicht erforderlich. Denn es ist möglich, beide Listen heranzuziehen und den Mittelwert als Schätzungsgrundlage gemäß § 287 ZPO zugrunde zu legen. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, dass ein gerichtlich mit der Ermittlung des „Normaltarifs“ betrauter Sachverständiger eine Erhebungsmethode anwenden würde, die derjenigen der Schwacke-Liste bzw. des Fraunhofer Instituts überlegen wäre. Hinzu kommt, dass der Sachverständige die Mietpreise für einen bereits vergangenen Zeitraum ermitteln müsste, was ebenfalls zu Fehlerquellen/Manipulationsmöglichkeiten führen würde.

Die der Klägerin (aus abgetretenem Recht des Geschädigten) zustehenden Mietwagenkosten ermitteln sich daher wie nachfolgend dargestellt. Dabei geht das Gericht davon aus, dass vorliegend die von der Klägerin geltend gemachten Zusatzkosten für Winterreifen, für Zustellung und Abholung und für den Zusatzfahrer ersatzfähig sind. Die Beklagte hat nicht substantiiert bestritten, dass Winterreifen erforderlich waren, dass eine Zustellung und Abholung des Fahrzeugs erfolgte und die Tochter des Geschädigten das verunfallte Fahrzeug üblicherweise mitbenutzte. Zusatzkosten für derartige Umstände sind nicht unüblich und daher bei der Bemessung der erforderlichen Mietwagenkosten zu berücksichtigen.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

- Mittelwert zwischen Grundtarif nach der Schwacke-Liste 2007 für Gruppe 08 (1 x 3-Tagespauschale und 1 x 1-Tagespauschale) in Höhe von 694,00 € zzgl. Vollkaskoversicherung von 108,00 €, d. h. 802,00 € und von der Beklagten angenommenem Mietpreis nach der Fraunhofer-Liste (inkl. Vollkaskoversicherung) in Höhe von 445,00 €:	623,50 €
- zzgl. Winterreifen:	48,00 €
- zzgl. Kosten für Zustellung/Abholung:	30,00 €
- zzgl. Kosten für Zusatzfahrer:	60,00 €
Insgesamt:	761,50 €.

Hiervon abzuziehen sind nach Auffassung des Gerichts 10 % für die Eigensparnis aufgrund der Nichtnutzung des eigenen Fahrzeugs, so dass erforderliche Mietkosten von 685,35 € verbleiben. Hierauf hat die Beklagte 445,00 € gezahlt, so dass noch 240,35 € zu ersetzen sind.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288, 286 BGB.

Die Klägerin hat zudem Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 39,00 € aus §§ 286, 280 BGB. Die Klägerin kann die verzugsbedingt entstandenen Rechtsverfolgungskosten ersetzt verlangen. Diese sind eine 1,3 Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert von 240,35 € zzgl. Post- und Telekommunikationspauschale. Die Klägerin ist auch nicht auf einen Freistellungsanspruch beschränkt. Sie kann vielmehr bereits jetzt Zahlung gemäß § 250 BGB verlangen, auch wenn sie die Rechtsanwaltsgebühren noch nicht an ihre Prozessbevollmächtigten gezahlt hat. Denn aufgrund der Weigerung der Beklagten, die Kosten zu tragen, ist eine Fristsetzung gemäß § 250 BGB entbehrlich, so dass auch ohne Fristsetzung ein Anspruch auf Zahlung gegeben ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Das Gericht hat die Berufung gemäß §§ 511 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 ZPO nicht zugelassen. Nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung ist den Instanzgerichten ein Schätzungsermessen nach § 287 ZPO eingeräumt. Vorliegend handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, der die Grundsätze der höchstrichterlichen Rechtsprechung zugrunde gelegt wurden.

Wagner,
Richterin am Amtsgericht



Ausgefertigt
Frankenberg (Eder), 15. November
2010

Benz
Benz, Justizangestellte
Urkundsbearntin/-bearnter der Geschäftsstelle